



MARKTGEMEINDE  
**St. Martin**  
3971, Pol. Bez. Gmünd, NÖ.  
Tel.: 02857/2262  
Fax: 02857/2262-16  
e-mail: [gemeinde@st-martin.eu](mailto:gemeinde@st-martin.eu)

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Martin hat am 11.04.2013 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

## **W a s s e r l e i t u n g s o r d n u n g**

### **der Marktgemeinde St. Martin**

#### § 1

#### Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde „**St. Martin**“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet (Katastralgemeinden St. Martin, Harmanschlag und Langfeld) mit Ausnahme folgender Liegenschaften:

in der KG. St. Martin:

Auhäuser 1, 2, 3, 4, 5  
Oberlainsitz 19, 20, 30, 40  
Reitgraben 1, 2, 3, 4  
Rörndlwies 1, 5  
Roßbruck 9, 10, 11, 12, 14, 18, 19, 23, 31 (WVA. Weitra)  
Zeil 40

in der KG. Harmanschlag:

Althütten 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9  
Breitenberg 8, 9  
Harmanschlag 65, 81, 82, 83, 84, 89, 91  
Joachimstal 1, 2, 3, 4, 16, 17, 18

in der KG. Langfeld:

Anger 9, 12, 14, 15, 20, 21, 22, 23, 25 (WVA Weitra)  
Langfeld 11, 14, 17, 22, (WVA. Weitra) 23  
Schöllbüchl 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 21, 22 (WVA. Weitra)  
Schützenberg 12, 13, 14, 17, 23, 24 (WVA. Weitra) 21

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

## § 2

### Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich ( § 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister der Marktgemeinde St. Martin mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

## § 3

### Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.  
Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

(4) Sofern das Füllen von Schwimmbecken über die Hausleitung genehmigt wurde, ist dazu in jedem Einzelfalle die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die für diese Zwecke eine Wasserentnahme nur zu bestimmten Tageszeiten bzw. nur an bestimmten Tagen freigeben oder mit Rücksicht auf eine besondere Wasserknappheit vorübergehend auch ganz untersagen kann.

## § 4

### Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zugeben.

## § 5

### Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

(5) Betriebe, die infolge einer plötzlich notwendigen Unterbrechung der Wasserzufuhr einen Betriebsschaden erleiden würden, haben sich eigene Wasserbehälter in ihrer Hausleitung (Innenleitung) zu errichten, die den sanitären Anforderungen entsprechen, um solche Zeiten der erforderlichen Unterbrechung der Wasserzufuhr überbrücken zu können, anderenfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.

## § 6

### Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## § 7

### Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## § 8

### Wassermesser

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wassermesser zu erfolgen. Der Wassermesser hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.
- (2) Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrecen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wassermesser ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wassermesserschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
- (4) Bei Schäden am Wassermesser oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wassermesser ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wassermessanlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

(7) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wasserzählers schriftlich angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.

## § 9

### Einbau des Wassermessers

(1) Der Wassermesser ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wassermessers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wassermessers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist ein Wassermesserschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wassermessers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wassermesser (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wassermesser ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

## § 10

### Öffentliche Hydranten

(1) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen der Gemeinde gestattet, ausgenommen den Fall des Ausbruches eines Schadensfeuers, wenn ohne Gefahr in Verzug die Ankunft von Organen der Gemeinde nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Falle sind Organe der Gemeinde unverzüglich zu verständigen. Das Schließen der Hydranten ist nach Tunlichkeit den herbeigerufenen Gemeindeorganen zu überlassen. Für Zwecke von Feuerwehrrübungen, zur Straßenbesprengung und für sonstige Wasserentnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten den Organen der Gemeinde vorbehalten und kann von diesen nur auf Grund besonderer Instruktionen anderer Personen überlassen werden.

(2) Wenn die Wasserentnahme für Bauzwecke auf öffentlichem Gut gestattet wird, ist dies nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Absperrventilen zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Obsorge und Abnützung der Interessent aufzukommen hat.

## § 11

### Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Martin vom **27.08.1977** außer Kraft.



Der Bürgermeister

Peter Höparth e.h.



MARKTGEMEINDE  
**St. Martin**  
3971, Pol. Bez. Gmünd, NÖ.  
Tel.: 02857/2262  
Fax: 02857/2262-16  
e-mail: [gemeinde@st-martin.eu](mailto:gemeinde@st-martin.eu)

## ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:  
Parzelle Nr. ...., EZ ....., KG.....  
.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr. ....  
Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude,  
Betriebsgebäude): .....
2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes:  
Zu- und Vorname: .....  
.....  
Wohnanschrift(en): .....  
.....  
Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Nummer: .....  
Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:  
.....
3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für  
gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):  
.....  
.....
4. Deckung des Wasserbedarfes für:
  - a) .....Wohngebäude mit ..... selbständigen Wohnung(en);  
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der  
Sommergäste):.....; Garage(n) für ..... Abstellplätze; Hausgarten  
.....m<sup>2</sup>; Schwimmbecken .....m<sup>3</sup>  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
  - b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
  - c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl  
des Großviehes: .....und des Kleinviehes: .....  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
  - d) sonstige Gebäude, und zwar: .....  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge **insgesamt** pro Tag: .....m<sup>3</sup>

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?  
Ja – Nein
7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?  
Ja – Nein
8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?  
Ja – Nein
9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?.....
10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung): .....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der  
Liegenschaftseigentümer(s)

---

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters vom 11.04.2013 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zugeben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 720,- bestraft.

Marktgemeinde St. Martin, Wasserleitungsordnung

## ZUSTIMMUNGSKLAUSEL

Dieser Entwurf der Wasserleitungsordnung wurde im Sinne des § 8 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBl. 6951-2, erstellt und wird ihm die Zustimmung erteilt.

NÖ Landesregierung  
Landesrat Dr. Pernkopf



angeschlagen am: 02.05.2013  
abgenommen am: 17.05.2013

Dr. Elisabeth Pernkopf  
  
